

Satzung
des
Mercedes-Benz W 124-Club e.V.
vom 26. Juni 2005 zu D- 50321 Brühl

§1 Bezeichnung und Sitz

1.1 Bezeichnung

Der Verein führt den Namen Mercedes-Benz W 124-Club e.V.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in D 50321Brühl. Der Verein ist unter der Nummer VR 701387 in das Vereinsregister Köln eingetragen. Der Ort der Vereinsführung wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit Erfahrungen und Meinungen in technischen, historischen und touristischen Belangen auszutauschen. Der Verein fördert die Erhaltung, Pflege von Fahrzeugen der Marke Mercedes-Benz, die der Baureihe und den Varianten W 124 entsprechen. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- 2.11 Regelmäßiges Treffen der Mitglieder auf regionaler und überregionaler Basis
- 2.12 Ausfahrten und Reisen, auch auf historischen Routen
- 2.13 Technische Ratschläge
- 2.14 Enge und gute Kontakte zum Mercedes-Benz Clubmanagement und dessen Zulieferfirmen
- 2.15 Herausgabe einer Vereinszeitung
- 2.16 Einrichtung und Obsorge einer W 124-Homepage

2.2 Ziel

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er folgt dem gemeinnützigen Ziel der Erhaltung der historischen Substanz aller W 124 sowie der technischen und stilistischen Entwicklung des Automobils.

§ 3 Organisation

3.1 Der Mercedes-Benz W 124-Club e.V. arbeitet eng mit dem Mercedes-Benz Clubmanagement Stuttgart zusammen und pflegt gute Kontakte zur Daimler AG. Man versteht sich als Partner; die Unabhängigkeit des Clubs bleibt somit gewahrt.

3.2 Auf Antrag von mindestens 10 Clubmitgliedern können mit Genehmigung des Vorstandes innerhalb des Mercedes-Benz W 124-Club e.V. Regionalgruppen errichtet werden, für welche die im vorstehenden Abs. 2.1 getroffene Regelung mit der Maßgabe gilt, dass sie sich nicht rechtlich verselbständigen dürfen und auch nicht das Recht haben, für sich Aufnahmegebühren und Beiträge zu erheben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke des W 124 zu fördern und sich für die Ziele des Vereins W 124 einzusetzen.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Personen, welche die Ziele des Vereins fördern, aber nicht an den Rechten und Pflichten teilhaben wollen. Den passiven Mitgliedern steht weder das aktive noch passive Wahlrecht zu.

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.1 Aufnahme/Eintritt

Der Aufnahmeantrag ist mit den dazu bereitgestellten Formularen an den Vorstand zu richten. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne dass diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

4.2 Beginn

Die Clubmitgliedschaft beginnt vorbehaltlich der Ablehnung durch den Vorstand mit der Bezahlung des jeweiligen Jahresbeitrages per Valutadatum der Bankgutschrift. Für

Mitglieder, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren zwingend.

4.3 Ende

Die Mitgliedschaft endet

4.31 durch Tod

4.32 durch Kündigung:

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, wobei die Kündigung durch eine formlose Erklärung drei Monate vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein muss. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

4.33 durch Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

4.331 den Vereinsnamen missbraucht,

4.332 gegen die Satzung verstößt,

4.333 trotz erfolgter Mahnung mit dem Jahresbeitrag zwei Monate im Rückstand ist.

4.334 das Vereinsleben gröblich stört,

4.335 die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht vorliegen.

Über den Ausschluss, der nach 14 Tagen wirksam wird, und nach dieser Karenzzeit ein Ruhen aller Mitgliedsrechte zur Folge hat, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand hat dazu nochmals Stellung zu beziehen und entscheidet dann endgültig über den Ausschluß.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.

Gegen diese Maßnahmen ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Ämter des Vereins.

Die Mitglieder haben das Recht in sämtliche Vereinsgeschäfte Einsicht zu nehmen.
Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

Nur durch ausdrückliche, schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand ist ein Mitglied berechtigt im Namen des Vereins zu handeln oder in der Öffentlichkeit aufzutreten.

5.2 Pflichten

Jedes Vereinsmitglied muss den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten bzw. in den folgenden Jahren per 15. Januar seinen Beitrag begleichen.

Durch die Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten vorbehaltlos an und unterzieht sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach deren Inkrafttreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Verwaltung

6.1 Organe

Die Organe des Mercedes-Benz W 124-Club e.V. sind

Mitgliederversammlung

Vorstand

6.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ. Sie genehmigt die Geschäfte des abgelaufenen Jahres, genehmigt Rechnungen und Budget, behandelt Anträge und Beschlüsse.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, vorzugsweise in der ersten Jahreshälfte, durch den Vorstand einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder ihn dazu auffordert. Solche Aufforderungen sind von den Betreibern schriftlich zu begründen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Stimmübertragung und Vollmachtserteilungen sind ausgeschlossen.
8. Über die Zulassung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut der Antragstellung bekannt gegeben worden ist.
11. Die Mitgliederversammlung prüft den Geschäftsbericht des Vorstandes und entlastet diesen.
12. Die Mitgliederversammlung beruft zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die finanzielle Situation des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Rechnungsführung und -prüfung ist allen Clubmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
13. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und

von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

14. Alle Vereinsmitglieder sind über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

15. Wer trotz wiederholter Mahnung, den Fortgang einer Mitgliederversammlung durch Erregung von Lärm oder Tumult erheblich erschwert, kann auf Antrag des Vorstands durch einfache ohne Debatte gefassten Beschluss, von der Teilnahme der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6.3 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder abgewählt werden. Am selben Tag hat die Neuwahl gemäß 6.3.1. zu erfolgen.

3. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vorstandsmitglied für Finanzen und dem Verantwortlichen für den Schriftverkehr. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand einvernehmlich vor.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Mitgliederbeschlüsse.

6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als *EUR 500,00* belasten, ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über *EUR 500,00* bedürfen der Unterschrift zweier Vorstände. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen, worüber der gesamte Vorstand einstimmig beschließen muss.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder, einberufen

werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

6.4 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die jährliche Rechnungsprüfung und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Einer der Rechnungsprüfer sollte eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

6.5 Regionalgruppen

6.51 Name

Die Regionalgruppe führt den Namen der Region.

6.52 Gründung

Die Gründung einer Regionalgruppe muss beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss von mindestens 10 Mitgliedern befürwortet werden.

6.53 Genehmigung

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Zulässigkeit der Neugründung, deren Erweiterung und Auflösung der Regionalgruppe.

6.54 Leitung

Die Regionalgruppe wird von einem Regionalleiter geführt. Der Regionalleiter, der selbst Mitglied der Regionalgruppe sein muss, wird von den Mitgliedern der Regionalgruppe für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann ein Stellvertreter gewählt werden. Der Regionalleiter ist der Mittler zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern seiner Region. Er ist den Mitgliedern bei der Organisation von

Veranstaltungen, Treffs und Ausfahrten behilflich.

6.55 Finanzen

Der Regionalgruppe ist es nicht gestattet, Aufnahmegebühren und Beiträge zu erheben. Der Regionalleiter ist berechtigt, beim Vorstand eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten der Regionalgruppe zu beantragen. Über die Erstattung der Kosten entscheidet der Gesamtvorstand mehrheitlich.

§ 7 Finanzen

7.1 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Einnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus Jahresbeiträgen, Zinsen Spenden, Erlösen aus der Vereinsarbeit und Verkäufen des Vereinsshops.

7.3 Ausgaben

Die Einnahmen werden ausschließlich zur Kostendeckung von Vereinsbelangen verwendet. Für die Ausgaben und deren Festlegung, resp. Akzeptanz ist der Vorstand zuständig. Zu den Kosten zählen:

Der Aufwand des Sekretariats, Spesen des Vorstandes, Kosten für Vereinsanlässe, Fertigungskosten von *Newslettern* und der Club-Zeitung, Einkauf von Vereinsshop-Artikeln, Publikationen, Werbung und Obsorge der Homepage.

7.4 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

7.5 Rückzahlung

Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres besteht keine volle oder teilweise Rückvergütung des einbezahlten Mitgliederbeitrages.

§ 8 Amtswahlen

8.1 Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für die Vorstandschaft ist, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die einfache

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

8.2 Vorstand

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, er ist wieder wählbar.

8.3 Rechnungsprüfer

Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, sie sind wieder wählbar.

8.4 Abstimmung

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Bei Abstimmungen genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt.

8.5 Auflösung

Zur Auflösung des Mercedes-Benz W 124-Club e.V. bedarf es einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Das Vermögen des Vereins wird nach einem Gutachten durch einen Steuerberater einer wohltätigen Institution zugeführt.

§ 9 Weitere rechtliche Bestimmungen

9.1 Rechtsgrundlage

Die Satzung ist rechtsbindend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

9.2 Haftung

Für den Verein haftet das Vereinsvermögen, darüber hinaus besteht keine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für Schulden und Verpflichtungen des Vereins.

Die Geltendmachung jeglicher Haftungs- und Schadensersatzansprüche aus den Vereinsaktivitäten seitens der Mitglieder gegenüber dem Verein und dem Vorstand ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitglieds. Versicherungen gegen Unfall oder gegenüber Dritten ist Sache eines jeden einzelnen Vereinmitglieds. Der Verein schließt eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung für die Clubaktivitäten ab.

9.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Brühl.

9.4 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 10 Besondere Bestimmungen

10.1 Vereinsveranstaltungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur den Mitgliedern vorbehalten. Ausnahmen bilden Gäste, welche von Vereinsmitgliedern eingeladen werden.

10.2 Fahrzeuge

Das ausdrückliche Interesse des Vereins liegt in der Erhaltung der Fahrzeuge der Mercedes-Benz Baureihe W 124 und ihrer Varianten. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Zustand des Fahrzeuges zu beurteilen und gegebenenfalls die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bei Nichterfüllung der genannten Kriterien zu verweigern. Die Fahrzeuge sollen grundsätzlich in ihrer Erscheinung und Technik den Mercedes-Benz originalen Auslieferungsausführungen entsprechen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Der Club wurde am 26.06.2005 gegründet.

**Am 23.08.2005 wurde er in das Vereinsregister in Brühl eingetragen.
Zwischenzeitlich wurde die Registerführung auf das Amtsgericht Köln
übertragen. Die Eintragung der Satzungsänderung erfolgte dort am 13.06.2012.**